

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. Der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten werden jeweils Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung.
2. Die private Nutzung der Dienstwagen durch die Dezernenten wird genehmigt.
3. Für die Privatfahrten auf dem Gebiet der Stadt Fellbach verzichtet die Stadt auf die Erstattung von Kosten. Für Privatfahrten außerhalb des Stadtgebiets ist der Stadt durch die Dezernenten ein Nutzungsentgelt zu erstatten (a) entweder in Höhe des jeweils geltenden höchsten Entschädigungssatzes nach dem Landesreisekostengesetz (derzeit 0,35 Euro pro Kilometer) (b) oder in Höhe der kalkulatorischen Kosten pro Kilometer, die sich unter Berücksichtigung sämtlicher Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistung ergeben.
4. Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung der Dienstwagen ist durch die Dezernenten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.